

HINWEIS



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit
und Fischerei

Landesweiter Hinweis 23/2026

Pflanzenschutzdienst

1. Umsetzung des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes (LWaKüG M-V) ab **01.08.2026**
2. Biozid-Sachkunde: Verlängerung der Übergangsfrist

Umsetzung des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes ab 01.08.2026: Änderung des Gewässerabstandes

J. Kuhlmann
Telefon +49 385 588-61421
josy.kuhlmann@lalff.mvnet.de

Rostock, 30.07.2026

Mit Inkrafttreten des neuen Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes entfällt die Regelung nach § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV).

Bis dato galt: Pflanzenschutzmittel dürfen innerhalb eines Abstandes von 10 m zu Gewässern (ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) nicht angewandt werden. Abweichend davon beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.

Ab dem 01.08.2026 gibt das LWaKüG M-V i.V.m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen länderspezifischen Gewässerabstand vor. Dieser beträgt **5 m**. Gemäß § 12 LWaKüG M-V ist in dem Gewässerstrandstreifen die **Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die wendende Bodenbearbeitung verboten**.

Unabhängig davon gelten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln am Gewässer die mit der Zulassung erteilten Abstandsaufgaben. In den meisten NW-Auflagen ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand mit einem Sternchen versehen. Dieser beträgt nun nicht mehr 1 m, sondern **5 m**.

Beispiel: NW 605-2: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss [...]. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "***" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

Abstand: 50%: 5m // 75%: 5m // **90%: ***

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Pflanzenschutzdienst
Graf-Lippe-Str. 1
18059 Rostock

Internet
www.lalff.de

Biozid-Sachkunde: Verlängerung der Übergangsfrist

Gemäß der Übergangsvorschrift nach § 25 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Landwirte im eigenen Betrieb weiterhin bis zum **28.07.2027** Rodentizide mit blutgerinnungshemmender Wirkung mit der Pflanzenschutz-Sachkunde ausbringen.